

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über das Verbot der Gesichtsverschleierung im öffentlichen Raum (Verschleierungsverbotsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - VerschleierungsVerbG M-V)

A Problem

Aufgrund fortdauernder kulturfremder Einwanderung werden im öffentlichen Raum zunehmend Personen wahrgenommen, die sich in einer Art und Weise kleiden, dass Gesicht und Mimik gar nicht oder nur sehr eingeschränkt zu erkennen sind. Dazu gehört zum Beispiel das Tragen von Burka, Niqab und Hijab. Dagegen begründen das freiheitlich demokratische Werteverständnis und das kulturelle Erbe Mecklenburg-Vorpommerns die offene Kommunikation als zu schützendes Gesellschaftsideal. Dieses ist besonders im öffentlichen Raum durch Segregationstendenzen wie der Gesichtsverschleierung gefährdet.

B Lösung

Das Tragen einer Gesichtsverschleierung oder Gesichtsbdeckung im öffentlichen Raum soll untersagt werden. Ausgenommen davon sollen die Gesichtsbdeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern bzw. Karnevals sein. Auch die Spezialregelungen, wie beispielsweise die Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes, sollen unberührt bleiben. Bestimmte Personen- bzw. Berufsgruppen, wie die Polizei oder die Feuerwehr sollen von dem Gesetz nicht betroffen sein. Denn auch das Vermummungsverbot der Demonstrationsteilnehmer oder das Uniformverbot während einer Demonstration betreffen die oben genannten Personen- bzw. Berufsgruppen nicht.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung**I. Erforderlichkeit**

Das Gesetz ist erforderlich, um das Tragen von Gesichtsschleiern sowie sonstigen Kleidungsstücken, welche das Gesicht der sie tragenden Person verdecken, im öffentlichen Raum zu verbieten.

II. Zweckmäßigkeit

Das Gesetz soll einer freien und gleichrangigen Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum dienen. Es soll aber gleichwohl in Gefahrensituationen eine Feststellung der Identität einer Person erleichtern. Außerdem soll es die Möglichkeit der Identitätsfeststellung in allen anderen Lebenssituationen erleichtern, wie beispielsweise bei einer Verkehrskontrolle oder dem Aufsuchen von öffentlichen Stellen.

E Kosten

Keine.

Es handelt sich weder im staatlichen noch im kommunalen oder privaten Bereich um originär kostenbegründende Anforderungen, sondern im Wesentlichen um die Normierung neutraler Verhaltensanforderungen. Auch nachgelagerte Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen dürften insoweit allenfalls marginale Kosten verursachen, die weit unterhalb von Wesentlichkeitsschwellen liegen und mit zu erwartenden Bußgeldeinnahmen kompensiert würden.

ENTWURF

eines Gesetzes über das Verbot der Gesichtverschleierung im öffentlichen Raum (Verschleierungsverbotsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - VerschleierungsVerbG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Verschleierungsverbot

(1) Das Tragen einer Gesichtverschleierung oder eines sonstigen Kleidungsstückes, welches das Gesicht der betreffenden Person bedeckt, ist im öffentlichen Raum verboten. Ein Bedecken des Gesichts ist auch dann gegeben, wenn lediglich ein Sehschlitz für die Augen freigelassen wird.

(2) Das Verbot gilt nicht für das Tragen von Gesichtsbedeckungen zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten und Faschingsfeiern bzw. Karnevals. Ausnahmen aus beziehungsweise aufgrund von Spezialgesetzen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2 Öffentlicher Raum

Öffentlicher Raum im Sinne dieses Gesetzes ist der gesamte Raum, der nicht dem Schutzbereich des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 Grundgesetz, Artikel 5 Absatz 3 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern) unterfällt.

§ 3 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 1 des Gesetzes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 200 bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Leif-Erik Holm und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Die durch das Grundgesetz und die Verfassung Mecklenburg-Vorpommerns begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Landes. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichartig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Das Bedecken des Gesichts beinhaltet eine Absage an unsere Werteordnung, da die eine solche Bedeckung tragenden Personen sich damit direkt von allen anderen Personen abgrenzen und signalisieren, an dieser freien und offenen Gesellschaft nicht teilhaben zu wollen. Es entsteht dadurch keine gleichwertige Begegnungssituation mit denjenigen Menschen, die sich ohne Gesichtverschleierung oder Gesichtsbekleidung im öffentlichen Raum bewegen.

Vielfach sehen sich Menschen aus außereuropäischen Kulturkreisen aufgrund ihrer religiösen Überzeugung zum Tragen eines Kleidungsstückes verpflichtet, welches ihr Gesicht bedeckt. Das Befolgen der Bekleidungsregel sei für sie Ausdruck ihrer religiösen Bekenntnisse. Es ist fraglich, ob das Tragen solcher Kleidungsstücke überhaupt in den Schutzbereich des Grundrechts der Religionsfreiheit fällt.

Aber selbst, wenn dies zu bejahen wäre, so würde das durch dieses Gesetz begründete Verbot dennoch keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes beinhalten. Zwar ist das Grundrecht der Religionsfreiheit nach diesen beiden Normen grundsätzlich schrankenlos gewährleistet. Jedoch finden vorbehaltlos gewährleistete Grundrechte ihre Grenze in der Verfassung selbst. Verfassungsimmanente Schranken der Religionsfreiheit sind die Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtsgüter. Im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit und Schutz der freiheitlich demokratischen Ordnung stehen genannte Formen der Verschleierung für die politische Bindung an den Islam und dessen Herrschaftsanspruch. Deshalb darf sie zum Schutz anderer Güter von Verfassungsrang beschränkt werden.

Wie oben bereits ausgeführt, widerspricht das Tragen von Kleidung, welche das Gesicht bedeckt, der Werteordnung des Grundgesetzes, weil es einer freien und gleichrangigen Begegnung aller Menschen im öffentlichen Raum eine Absage erteilt. Artikel 13 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern benennt die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern als Staatsziel. Der Lissaboner Vertrag betont zudem in seiner Präambel, dass „aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe“ zu schöpfen sei.

Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Religionsfreiheit ist mit diesem Gesetz nicht verbunden. Das öffentliche Bekennen zu einer Religion wird nicht untersagt. Lediglich ein kleinerer Teilbereich der Religionsausübung, nämlich das Befolgen von subjektiv für verbindlich gehaltenen Bekleidungs Vorschriften, ist geringfügig betroffen. Dem steht das überragende Rechtsgut eines freien und offenen Landes gegenüber, in dem sich Menschen im öffentlichen Raum gleichrangig begegnen. Im Sinne einer traditionsverpflichteten Politik darf der Gesetzgeber die Kultur des Landes hegen und pflegen.

In diesem Sinn hat das Europäische Gericht für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Verschleierungsverbot im öffentlichen Raum mit der Religionsfreiheit vereinbar ist (Urteil vom 01.07.2014 -43835/11).

Die geringe Anzahl an Personen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern eine das Gesicht verschleiende oder bedeckende Kleidung tragen, spricht nicht gegen die Verabschiedung dieses Gesetzes. Denn ungeachtet der Größe des betroffenen Personenkreises wird durch das Tragen solcher Kleidung die Werteordnung unseres Landes infrage gestellt. Es ist deshalb geboten, frühzeitig ein klares, vorbeugendes Stoppschild zu setzen.

B Besonderer Teil

Zu § 1

Fälle der Gesichtverschleierung oder Gesichtsbdeckung zum Schutz vor winterlicher Kälte sowie aus Anlass von Volksfesten, Faschingsfeiern und Karnevals sind aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Auch die Spezialregelungen, wie beispielsweise die Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes gemäß § 21a Absatz 2 StVO bleiben unberührt. Bestimmte Personen- bzw. Berufsgruppen, wie die Polizei oder die Feuerwehr sind von dem Gesetz nicht betroffen. Denn auch das Vermummungsverbot der Demonstrationsteilnehmer (§ 17a Absatz 2 VersG) oder das Uniformverbot während einer Demonstration (§ 3 Absatz 1 VersG) betreffen die oben genannten Personen- bzw. Berufsgruppen nicht.

Zu § 2

Durch die Anknüpfung an das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird für die Vollzugsbehörden ein klares Kriterium geschaffen.

Zu § 3

Diese Norm regelt die Sanktion bei Verstoß gegen § 1 des Gesetzes.

Zu § 4

Diese Norm weist auf eine Einschränkung von Grundrechten hin.

Zu § 5

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.